

Zäune ausserhalb der Bauzone



Eine Entscheidungshilfe für Landwirte, Jäger,
Gemeindebehörden und Förster

Inhalt

3	Übersicht
6	Wildtiere und Zäune
9	Empfehlungen für die Verwendung von Zäunen
12	Zäune im Wald
13	Bewilligungspflicht
18	Anhang

Dieses Merkblatt wurde durch die Arbeitsgruppe Wald-Wild in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg und dem Amt für Raumplanung erstellt.

Übersicht

Zäune werden in der Land- und Forstwirtschaft seit jeher als geeignetes Mittel zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen einerseits und zur Abgrenzung von Weidekoppeln für sämtliche Nutztiere andererseits eingesetzt. Aufgrund struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft als Folge der Tierschutzgesetzgebung und der Zunahme von Labelprogrammen, der Extensivierung sowie der markanten Ausdehnung der Mutterkuhhaltung, aber auch zur Eindämmung von Schäden durch Wildschweine, nahm in den letzten Jahren die Verwendung von Zäunen zu. Dieser Trend hat natürlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Wildtiere, denn für diese ist die offene Landschaft ein wichtiger Lebensraum. Dieser wird nicht nur durch Strassen und Bahnlinien, sondern zusätzlich durch Einzäunungen zerschnitten. Dadurch wird die Bewegungsfreiheit von kleinen und grossen Wildtieren eingeschränkt.

In der Landwirtschaft werden Zäune primär zur Bewirtschaftung von Weiden eingesetzt, um den Betriebsaufwand möglichst zu minimieren und gleichzeitig eine effiziente Beweidung zu ermöglichen. Dazu werden hauptsächlich Zäune mit stromführenden Drähten oder Litzen verwendet. Zusätzlich kommen im Feld Zäune zur Abwehr von Wildtieren zum Einsatz, vor allem zum Schutz landwirtschaftlicher Spezialkulturen, aber auch temporär, beispielsweise zum Vermeiden von Schäden durch Wildschweine in Mais- und Kartoffeläckern.

Im Wald dienen Zäune dazu, junge Waldbäume vor Verbiss, Fegen und Schlagen durch Wildtiere – vor allem durch Rehe – zu schützen.

Nicht jede Einzäunung ist für Wildtiere problematisch und das Aufstellen von Flurzäunen untersteht selten einer Baubewilligungspflicht. Dieses Merkblatt wendet sich deshalb an Landwirte, Tierhalter, Jäger sowie Behörden und soll diesen helfen, von Fall zu Fall optimale Lösungen für die Landwirtschaft, die Landschaft, den Wald und die Wildtiere zu finden. Dabei ist vor allem zu beachten, welchen Zweck ein Zaun zu erfüllen hat. Erst dann kann die richtige Zaunwahl getroffen werden. Die folgende Tabelle soll dem Praktiker eine Entscheidungshilfe bieten, um für einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Tierart den sinnvollsten Zaun ermitteln zu können.

Zaunart	Eindraht-Zaun	Mehrdraht-Zaun (unterster Draht 25 cm ab Boden)	Knotengitter-/ Maschendraht-Zaun	Elektrifizierte Weidenetze	Holzplatten-Zaun	Stachel- drahtzaun
Zweck						
Dauerweiden	Milchvieh	Elektrozaun mit Spezial-Stahldraht, 1 bis 2 Drähte		bedingt geeignet	ungeeignet	ungeeignet
	Fleischrinder	ungeeignet	Elektrozaun mit Spezial-Stahldraht, 2 bis 3 Drähte	nicht in wildsensiblen Zonen verwenden	ungeeignet	ungeeignet
	Schafe, Ziegen, Hirsche, Kameliden	ungeeignet	Elektrozaun mit Spezial-Stahldraht, 5 Drähte	geeignet, Instandhaltung sicherstellen und kontrollieren	ungeeignet	ungeeignet
	Pferde	ungeeignet	Breitband 40 mm oder Kunststoffkabel, elektrifiziert, 3-fach	ungeeignet	ungeeignet	gut: 3-plankig, bietet guten Durchlass für Wildtiere
Temporäre Weiden	Milchvieh	Kunststoff-Litze, 1- bis 2-fach		ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet
	Fleischrinder	ungeeignet	Kunststoff-Litze, 2- bis 3-fach	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet
	Schafe, Ziegen, Kameliden	ungeeignet	Kunststoff-Litze, 3- bis 4-fach	ungeeignet	Gut geeignet, ausser in wildsensiblen Gebieten (kontrollieren)	ungeeignet
	Pferde	ungeeignet	Kunststoff-Litze, 3-fach	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet
Obst- und mehrjährige Beerenkulturen	ungeeignet	ungeeignet		geeignet, Instandhaltung sicherstellen und kontrollieren	kurzfristig für saisonalen Einsatz kleinräumig geeignet	ungeeignet
Christbaumkulturen	ungeeignet	ungeeignet		geeignet, Instandhaltung sicherstellen und kontrollieren	ungeeignet	ungeeignet
Schutz vor temporären Wildschäden im Feld-/Gemüsebau (siehe Infoblatt «Das Wildschwein im Kanton Thurgau»)	ungeeignet	Kunststoff-Litze oder Spezial-Stahldraht, 2 bis 3 Drähte je nach Wildart (situationsbedingt unterster Draht weniger als 25 cm ab Boden)		ungeeignet	nur kurzfristig verwenden, nicht in wildsensiblen Gebieten	ungeeignet
Schutz vor Wildschäden im Wald (s. Merkblatt «Wildschutzzäune im Wald»)	ungeeignet	ungeeignet		geeignet: Maschenweite und Zaunhöhe beachten, Instandhaltung sicherstellen und kontrollieren	ungeeignet	optimal, durchlässig für Kleinsäuger, einfach zu entsorgen
Der Zaun hat seinen Zweck erfüllt.	Zäune, die ihren Zweck erfüllt haben oder zumindest für eine längere Zeit nicht mehr benötigt werden, sind unbedingt		abzureissen und zu entfernen. Denn mit zunehmendem Alter werden sie je länger je mehr zu einer Falle für Wildtiere.			

Nicht verwenden!

Wildtiere und Zäune

Nicht jeder Zaun ausserhalb der Bauzone, der bewilligungspflichtig ist, stellt für Wildtiere ein Problem dar. Und nicht jede nicht bewilligungspflichtige Einzäunung ist unproblematisch. Während bei bewilligungspflichtigen Zäunen auf die Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen eingegangen und damit für alle Beteiligten eine annehmbare Lösung gesucht werden kann, muss bei nicht bewilligungspflichtigen Zäunen versucht werden, dem Schutz der Wildtiere auf freiwilliger Basis Rechnung zu tragen.

Ob ein Zaun für Wildtiere problematisch ist oder nicht, hängt im Wesentlichen von seinem Standort und der Art des Zaunes ab. Bei Elektrozäunen muss auch die Spannung, die Impulsdauer und die Energie den Normen entsprechen (siehe Anhang «Weidezäune, sicher und zweckmässig»).

Für Wildtiere unproblematische Zäune

Ein Grossteil der in der Landwirtschaft verwendeten Zäune ist unproblematisch. Dazu zählen:

- Nicht auf Dauer angelegte Zäune, sofern der unterste Draht mehr als 25 cm ab Boden ist (solche Zäune sind für kleine Wildtiere durchlässig, z. B. Zäune zum Schutz vor Wildschäden)
- Kleinräumige, nicht durchlässige Einzäunungen (z. B. Hühnergehege im Dorfbereich)
- Temporäre Elektrozaun-Weidenetze (Flexinet-Zäune), sofern diese nicht an für Wildtiere sensiblen Standorten stehen und in gutem Zustand sind (geschlossen, keine Löcher, nicht durchhängend) sowie regelmässig kontrolliert werden

Für Wildtiere problematische Zäune

Problematische Zäune, insbesondere an wildsensiblen Standorten, sind vor allem:

- Nicht auf Dauer angelegte Zäune, sofern der unterste Draht weniger als 25 cm ab Boden ist, da der Kontakt für Wildtiere tödlich sein kann (situationsbedingt empfiehlt sich zur temporären Abwehr von Wildschäden eventuell eine geringere Höhe des untersten Drahtes ab Boden)

Für Wildtiere unproblematische Zäune



Bild 1: Schafhaltung im Dorfbereich

Bild 2: 1-Draht Zaun, für Wildtiere durchlässig

Bild 3: 2-Draht Zaun, für Wildtiere durchlässig

Für Wildtiere problematische Zäune



Bild 4: Unbenütztes, nicht unterhaltenes und nicht abgeräumtes Weidenetz

Bild 5: Stacheldrahtzaun

Bild 6: 5-Draht Zaun am Waldrand, für Wildtiere undurchlässig

Empfehlungen für die Verwendung von Zäunen

- Zäune, welche für grösseres Wild undurchlässig sind (Knotengitter- und Maschendrahtzäune)
- Zäune, die ganzjährig unter Strom stehen (mit und ohne Weidetiere)
- Lange Zeit am gleichen Ort stehende oder nicht unterhaltene und nicht kontrollierte Elektrozaun-Weidenetze
- Offene Zäune und Zäune in schlecht unterhaltenem Zustand (Löcher im Zaun, angefaulte Zaunpfähle, durchhängende Drähte)
- Stacheldrahtzäune
- «Power-Zäune» d. h. Zäune mit sehr hoher Spannung und Impulsenergie (über 5000 V sowie über 2 J Impulsenergie und 500 Ohm Widerstand)

Wildsensible Standorte sind:

- Am Waldrand und in Waldnähe (Einschränkung der Austrittsmöglichkeiten des Wildes)
- Im Bereich von Wildwechseln
- An Gewässern (Seen, Weiher, Bäche usw.)
- In der Nähe von Verkehrswegen wie Eisenbahnen, Strassen

Wildsensible Standorte



Bild 7: Fester Maschendraht- und Elektrozaun entlang Waldrand



Bild 8: Fester Maschendrahtzaun entlang Strasse

Welche Zauarten sollten generell nicht verwendet werden?

Stacheldrahtzäune

Die Verletzungsgefahr für Mensch und Tier ist bei Stacheldrahtzäunen sehr gross. Deshalb haben einzelne Kantone und Gemeinden die Verwendung von Stacheldraht für Zäune generell (z. B. Kanton Graubünden) oder zumindest am Waldrand verboten. Nicht mehr gebrauchte Stacheldrahtzäune sind unbedingt zu entfernen.



Welche Zauarten sollten in wildsensiblen Zonen zurückhaltend verwendet werden?

Feste Knotengitter- und Maschendrahtzäune

Da solche Zäune nur Kleintiere (Mäuse, Marder, Igel), nicht aber das grössere Wild passieren lassen, sollten sie nicht als Hütezäune für Nutztiere, sondern nur als Schutzzäune gegen Wildschäden bei Obst-, mehrjährigen Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen sowie zum Schutz von Jungwuchs im Wald eingesetzt werden. Die Verletzungsgefahr für Wildtiere, die versuchen durch die Maschen zu dringen oder auf der Flucht beim Aufprall auf den Zaun mit dem Kopf durch die Maschen stossen und dann hängen bleiben, ist gross, insbesondere bei defekten Zäunen. Je nach Verwendungszweck und Standort ist auch die Zaunhöhe zu beachten, da beispielsweise Rehwild durchaus Höhen von 1 m überspringen kann.

Nur wo nötig



Bild 10: Reh, gefangen in einem Knotengitterzaun

Als Alternative bieten sich an:

- Festzäune für Weidetiere aller Gattungen: Mehrdraht- bzw. Mehrlitzen-Zäune mit je nach Tierart unterschiedlicher Anzahl Drähte/Litzen

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass, je nach Kultur, der unterste Draht etwa 25 cm ab Boden ist, damit der Zaun für Kleinsäuger (Igel, Marder usw.) noch durchlässig bleibt. Selbstverständlich sollte stets auch auf die Ästhetik geschaut werden.

Alternativen



Bild 11: Zaun für Kameliden mit 5 Litzen an nicht wildsensiblen Standort, für Kleinsäuger durchlässig



Bild 12: Pferdekoppel, für Kleinsäuger durchlässig

Elektrifizierte Weidenetze (Flexinet-Zäune)

In den relativ instabilen Weidenetzen können sich grosse und kleine Wildtiere leicht verheddern. Solche Netze sollten nur für temporäre Weiden und zur kurzfristigen Unterteilung von fest eingezäunten Weiden verwendet werden. Sie sind korrekt aufzustellen, regelmässig zu kontrollieren und mit genügender elektrischer Ladung zu speisen. Sobald sie – auch nur vorübergehend – nicht mehr gebraucht werden, sind sie zu entfernen. Sie sind nur mit Strom zu versorgen, wenn dies unbedingt nötig ist.

Als Alternativen bieten sich an:

- Halbmobil oder feste Mehrdrahtzäune für Schafe und Ziegen

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der unterste Draht einen Abstand von etwa 25 cm ab Boden aufweist, damit der Zaun für Kleinsäuger (Igel, Marder usw.) noch durchlässig ist.

Weidenetze sind potenzielle Fallen



Bild 13: Rehböcke, tot in einem Weidenetz



Bild 14: Nicht entferntes Weidenetz an Wildwechsel



Bild 15: Jungfuchs in Weidenetz gefangen

Zäune im Wald

Gemäss kantonalem Jagdgesetz (§ 32) sind die Grundbesitzer verpflichtet, unter anderem zum Schutz ihrer Wälder die ihnen zumutbaren Massnahmen zu treffen. Vor dem Aufstellen von Zäunen im Wald zum Schutze des Jungwuchses ist die Jagdgesellschaft zu orientieren. Die Schutzvorkehrungen sind zu entfernen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.



Mit jeder Fläche, die dem Wild als Lebensraum bzw. als Äsungsfläche entzogen wird, wächst der Druck auf die übrigen Flächen. Zäune sollten deshalb nur errichtet werden, wenn ohne diese das waldbauliche Ziel nicht erreicht werden kann. Dabei ist stets auch zu prüfen, ob man dieses Ziel nicht auch mit Einzelschutzmassnahmen erreichen kann.

Als Material bieten sich Knotengitter- und Holzlattenzäune an. Letztere sind einfach zu erstellen, können leicht repariert werden und der Abbruch ist sehr rationell zu bewerkstelligen. Ausserdem werden sie weniger zu Fallen für Wildtiere.

Weitere Infos siehe Merkblatt «Wildschutzzäune im Wald» der Arbeitsgruppe Wald-Wild.

Bewilligungspflicht

Zum Schutz von Kulturen und für die Beweidung werden die unterschiedlichsten Zäune eingesetzt, von einfach konstruierten, leicht demontierbaren bis zu baulich aufwändigen mit massiven, einbetonierten Pfosten und engen Knotengittern. Es stellt sich deshalb die Frage der baurechtlichen Behandlung von Zäunen.



Mehrheitlich werden in der Landwirtschaft einfache Flurzäune verwendet, die nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen.



Gewisse Einzäunungen sind aber nach der Rechtsprechung baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen. Dazu gehören beispielsweise die Einzäunungen der untenstehenden Abbildungen (Bild 20 und 21).

Bewilligungspflichtig



Bild 20: Massiver und dauerhafter Zaun mit grosser Ausdehnung

Bild 21: Hirschgehege mit massiver, dauerhafter und über 1,5 m hoher Einzäunung

Rechtliche Situation

Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden (Art. 22 RPG, § 95 PBG). Die Baubewilligungspflicht beurteilt sich vorab nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Diese Bestimmung definiert die Begriffe Bauten und Anlagen nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Vorhaben im vorgenannten Sinne als Bauten und Anlagen, wenn es künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen sind, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Das kantonale Recht darf den Umfang der nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht unterschreiten. § 86 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes statuiert für alle ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen, Neu- und Umbauten, Vor-, An-, Auf- oder Nebenbauten die Bau-

bewilligungspflicht. Diese soll den Behörden die Möglichkeit verschaffen, ein Bauvorhaben vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und den übrigen einschlägigen Gesetzen zu überprüfen. Ob eine Baute oder Anlage der Baubewilligungspflicht untersteht, entscheidet sich nach deren räumlicher Bedeutung. Massstab ist, ob damit im Allgemeinen so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (Entscheid Bundesgericht 119 Ib 226).

Im Zusammenhang mit Zäunen im Nichtbaugelände stehen private und öffentliche Interessen zur Diskussion. Einerseits sollen Zäune eine zweckmässige flächengebundene Nutzung des Bodens ermöglichen. Andererseits können Zäune aber Anliegen der Jagd, der Wildtiere, der Landschaft und Natur, der Ästhetik und der Zugänglichkeit von Flur und Wald tangieren.

Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald und zu Gewässern richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz (§§ 63, 64 PBG). Zu beachten ist auch das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.1), welches in § 12 Abs. 1 festhält, dass Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, verboten, Einzäunungen von Jungwald zum Schutz vor Wild aber zulässig sind. Gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz (WaldV; RB 921.11) gehören unter unzulässige Nutzungen im Wald unter anderem die Waldweide und dauernde Christbaumkulturen.

Und nicht zuletzt ist auch noch das Strassengesetz (StrWG; RB 725.1) zu beachten, wird doch dort in § 43 der Abstand von Zäunen entlang von öffentlichen Strassen geregelt.

Barrieren



Bild 22: Zäune entlang von Strassen schützen Mensch und Tier, zerschneiden aber auch Wildlebensräume

Kriterien für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht

Die nachfolgende Tabelle enthält Kriterien, die eine einheitliche Abschätzung der Baubewilligungspflicht ermöglichen sollen. Von den Kriterien sind in baurechtlicher Hinsicht die Dauerhaftigkeit und die Konstruktion prioritär.

Bei der Anwendung der Kriterien ist zu beachten, dass nicht das einzelne Kriterium ausschlaggebend ist, sondern vielmehr deren Gesamtheit¹⁾.

Kriterien ¹⁾	Bewilligung nötig ¹⁾	keine Bewilligung ¹⁾
Dauerhaftigkeit	hoch	gering
Konstruktion	mit dem Boden fest verbunden, z. B. einbetoniert, massige Stangen und Pfosten, enges Drahtgeflecht	leicht (Pfähle direkt in der Erde, wenige horizontale Drähte oder Latten), temporär
Höhe	über 1.50 m	unter 1.50 m
Ausdehnung	gross	gering
Trennwirkung Landschaftskammern	gross	gering
Beeinträchtigung Landschaft	gross	gering
Beeinträchtigung Wildwechsel	gross	gering
Ästhetik, Erscheinung	auffällig (wegen Konstruktion, Material, Farbgebung)	unauffällig
Empfindlichkeit der Umgebung	gross	gering

Zuständigkeiten

Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei, sofern diese Zuständigkeit nicht durch ein Reglement an eine andere Instanz, zum Beispiel Baukommission delegiert wurde (§ 5 Abs. 4 PBG). Diesen Stellen obliegt es im konkreten Fall zu entscheiden, ob ein Vorhaben baubewilligungspflichtig ist. Bei baubewilligungspflichtigen Zäunen im Nichtbaugebiet hat das Amt für Raumplanung darüber zu entscheiden, ob sie zonenkonform sind, oder, sollte dies nicht der Fall sein, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG erfüllt sind (§ 20 Abs. 3 PBV). Zonenkonform sind Zäune im Nichtbaugebiet, wenn sie dem Zweck der massgebenden Nutzungszone entsprechen. Das heisst, dass sie objektiv für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig sowie angemessen dimensioniert sind und ihnen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei diesen Interessen kann es sich namentlich um Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, der Jagd oder des Wildschutzes handeln. Dabei ist aber immer eine Abwägung mit den Interessen des Bauherrn vorzunehmen.

Anhang

Arbeitsgruppe Wald-Wild

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern des Forstamtes, der Jagd- und Fischereiverwaltung, der Landwirtschaft, von Jagd Thurgau, des Verbandes Thurgauer Forstpersonal sowie des Waldwirtschaft Verbandes Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz (PBV; RB 700.1)
- Gesetz über den Wasserbau (WBG; RB 721.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau (WBV; RB 721.11)
- Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8)
- Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (WNV; RB 721.81)
- Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1)
- Waldgesetz (WaldG; RB 921.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (WaldV; RB 921.11)
- Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (RB 922.1)
- Verordnung des Regierungsrates über die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Kosten von Wildschadenverhütungsmassnahmen (RB 922.12)

Weiterführende Informationen und Merkblätter

- Merkblatt betreffend Vorgehen bei Wildschweinschäden. Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Thurgauer Bauernverband, Jagd Thurgau, 2009 (Bezug: http://www.jfv.tg.ch/documents/Merkblatt-Sauenschaeden_2009.pdf)
- Informationsblatt «Das Wildschwein im Kanton Thurgau». Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau, 1998 (Bezug: <http://www.jfv.tg.ch/documents/Informationsblatt%20Wildschwein.pdf>)
- Merkblatt «Wildschutzzäune im Wald». Arbeitsgruppe Wald-Wild, Forstamt

sowie Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau, 2003 (Bezug: http://www.forstamt.tg.ch/documents/Merkbl_Wildschutzzaeune.pdf)

- Merkblatt «Schutzzäune gegen Wildtiere in der Landwirtschaft». AGRIDEA, 2006 (Bezug: http://www.protectiondestroupeaux.ch/pdf/Brochure_Clo-ture_allemand_02_04_07.pdf)
- Merkblatt «Schutz von Wild- und Nutztieren. Elektrifizierte Weidezäune korrekt installieren». BVET/BUL, 1998 (Bezug: <http://www.bvet.admin.ch/shop/00006/00023/index.html?lang=de>)
- Burgherr Ruedi (2005): Weidezäune. Sicher und zweckmässig, Schweizer Landtechnik: 4-7 (Bezug: http://www.bul.ch/d/information/LT4_04_Zaeu-ne.PDF)

Die oben aufgeführten Rechtserlasse können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) bzw. der Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale (BLDZ) des Kantons Thurgau bezogen oder über das Internet heruntergeladen werden. Die Merkblätter bei den jeweiligen Herausgebern.

Das vorliegende Merkblatt erhalten Sie bei den folgenden kantonalen Ämtern:	Jagd- und Fischereiverwaltung Staubeggstrasse 7 8510 Frauenfeld Tel. 052 724 25 44 nadja.neumann@tg.ch www.jfv.tg.ch	Forstamt Spannerstrasse 29 8510 Frauenfeld Tel. 052 724 23 42 forstamt@tg.ch www.forstamt.tg.ch
---	---	--

Rechtliche Fragen können an die zuständige politische Gemeinde, fachliche an die untenstehenden Stellen gerichtet werden:

Thurgauer Bauernverband Industriestrasse 9 8570 Weinfelden Tel. 071 626 28 88 info@tgbv.ch www.tgbv.ch	Bildungs- u. Beratungszentrum Arenenberg 8268 Salenstein Tel. 071 663 33 33 info@arenenberg.ch www.arenenberg.ch	Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau Schlossmühlestrasse 9 8510 Frauenfeld Tel. 052 724 25 93 brigitte.uhlmann@tg.ch www.landwirtschaftsamt.tg.ch
---	--	--

Impressum

Bezugsquelle: Forstamt Thurgau, Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld, Telefon 052 724 23 42, www.forstamt.tg.ch, forstamt@tg.ch | **Erscheinungsjahr:** 2009 | **Gestaltung:** Barbara Ziltener, Visuelle Gestaltung, Frauenfeld | **Druck:** Sonderegger Druck, Weinfelden | **Fotos:** M. Ebner: Titelseite, 1–5, 7–8, 10–12, 14, 16–22, Forstamt: 6, R. De Monaco: 15, zvg 9, 13

 **Mix**
Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Zert.-Nr. S05-COC-100096
© 1996 Forest Stewardship Council

Klimaneutral gedruckt 